



# Einsatz und Nutzung von Videoüberwachungsanlagen in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern  
Postanschrift: Schloss Schwerin, 19053 Schwerin  
Hausanschrift: Johannes-Stelling-Straße 21, 19053 Schwerin  
Telefon: 03 85 / 5 94 94-0, Telefax: 03 85 / 5 94 94-58  
[www.datenschutz-mv.de](http://www.datenschutz-mv.de), [www.informationsfreiheit-mv.de](http://www.informationsfreiheit-mv.de)  
E-Mail: [datenschutz@mvnet.de](mailto:datenschutz@mvnet.de)

Titelseite: designmuth  
Titelfoto: Rainer Cordes  
Druck: Drucksache Balewski

**Einsatz und Nutzung  
von Videoüberwachungsanlagen  
in den Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns**

**Projektbericht  
Durchführung 2010**

**Erarbeitungsstand: 15. November 2010**



---

## Inhaltsverzeichnis

|  | Seite |
|--|-------|
| <b>1. Vorbemerkungen</b>   | 4     |
| <b>2. Rechtsgrundlagen und rechtliche Voraussetzungen für den Einsatz und die Nutzung von Videoüberwachungsanlagen</b>               | 6     |
| 2.1 Rechtsgrundlagen für den Einsatz und die Nutzung von Videoüberwachungsanlagen durch kommunale öffentliche Stellen                | 6     |
| 2.2 Rechtsgrundlagen für den Einsatz und die Nutzung von Videoüberwachungsanlagen durch öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen | 12    |
| 2.3 Einbeziehung des behördlichen Datenschutzbeauftragten und Freigabe durch den Leiter  | 17    |
| <b>3. Projektgegenstand und Projektablauf</b>  | 17    |
| 3.1 Projektgegenstand  | 17    |
| 3.2 Projektablauf  | 19    |
| <b>4. Aus- und Bewertung des Informationsrücklaufes</b>  | 21    |
| <b>5. Durchführung und Auswertung der Kontrollen</b>   | 23    |
| 5.1 Kontrollplanung  | 23    |
| 5.2 Durchführung und Bewertung der Kontrollen vor Ort sowie Einschätzung der Unterstützung durch die öffentlichen Stellen            | 23    |
| 5.3 Zusammenfassung der Kontrollergebnisse   | 24    |
| <b>6. Projektbewertung und Schlussfolgerungen</b>  | 28    |
| 6.1 Projektbewertung   | 28    |
| 6.2 Schlussfolgerungen   | 29    |
| <b>7. Anlagen</b>  | 30    |

## 1. Vorbemerkungen

In den Monaten Oktober und November des Jahres 2010 hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern in den Kommunen des Landes Kontroll- und Informationsbesuche zum Einsatz und zur Nutzung von Videoüberwachungsanlagen durchgeführt. Bei den Kontrollen wurden folgende öffentliche Bereiche erfasst:

- die Verwaltungen,
- die Eigen- und kommunalen Betriebe sowie
- private Betriebe, die im Auftrag der Kommunen agieren.

Gegenstand der Kontrollen waren alle optischen Überwachungsanlagen innerhalb und außerhalb von Gebäuden, an und auf Gebäuden, Anlagen im öffentlichen Raum sowie in Verkehrsmitteln des öffentlichen Nahverkehrs mit öffentlicher Beteiligung.

In den Kontrollen erfasst wurden alle Videoüberwachungsanlagen, insbesondere

- alle Arten von Webcams,
- alle aktiven und passiven Videoüberwachungsanlagen,
- Videoattrappen,
- Eingangüberwachungs- und Zutrittskontrollsysteme mit Einbindung von optischen Systemen jeglicher Art sowie
- Scheinvideoüberwachungen durch Hinweis- oder Warnschilder.

In Vorbereitung der Kontrollen erfolgte eine schriftliche Abfrage der öffentlichen Verwaltungen, ob und in welchem zahlenmäßigen Umfang Videoüberwachungssysteme durch sie und durch die ihnen angegliederten bzw. zugehörigen Bereiche eingesetzt bzw. genutzt werden.

Von 131 angeschriebenen öffentlichen Stellen antworteten 28 nicht, darunter 23 Ämter, 3 Gemeinden und 2 Städte. Gegen die 28 Gemeinden wurden nunmehr Beanstandungsverfahren eingeleitet.

Neben der Kontrolle des Einsatzes und der Nutzung von Videoüberwachungsanlagen durch die öffentlichen Stellen war ein besonderer Schwerpunkt dieses Projektes die Erreichung einer weiteren Sensibilisierung aller Beteiligten im Umgang mit optischen Überwachungstechniken und die Schaffung von Voraussetzungen für einen einheitlichen Standard für den Einsatz von sowie die Nutzung und den Umgang mit optischen Überwachungsanlagen aller Art durch die öffentlichen Bereiche in unserem Land.

Ermöglicht wurde diese Form der repräsentativen Erhebung durch den kurzfristigen und zeitlich befristeten Einsatz eines Projektbetreuers aufgrund nicht ausgeschöpfter Personalmittel.

Dieser Bericht gibt in konzentrierter Form die wichtigsten Ergebnisse und Erkenntnisse aus diesem Projekt wieder.

## **2. Rechtsgrundlagen und rechtliche Voraussetzungen für den Einsatz und die Nutzung von Videoüberwachungsanlagen**

### **2.1 Rechtsgrundlagen für den Einsatz und die Nutzung von Videoüberwachungsanlagen durch kommunale öffentliche Stellen**

In Mecklenburg-Vorpommern sind Zulässigkeit und Bedingungen für den Einsatz und die Nutzung von Videoüberwachungsanlagen durch Ämter, Gemeinden, Städte und Landkreise in § 37 Landesdatenschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) geregelt.

#### **§ 37 Videoüberwachung und -aufzeichnung**

(1) Öffentliche Stellen dürfen mit optisch-elektronischen Einrichtungen öffentlich zugängliche Räume beobachten, soweit

1. dies zur Wahrnehmung eines Hausrechts erforderlich ist,
2. schutzwürdige Belange Betroffener nicht überwiegen und
3. die Überwachung durch geeignete Maßnahmen erkennbar gemacht wurde.

(2) Das Bildmaterial darf gespeichert werden, wenn dies zur Abwendung einer konkreten Gefahr oder zu Zwecken der Beweissicherung erforderlich ist und die Tatsache der Aufzeichnung für die Betroffenen durch geeignete Maßnahmen erkennbar gemacht wurde. Die Aufzeichnungen sind spätestens nach sieben Tagen zu löschen, es sei denn, die weitere Speicherung ist zur Aufklärung oder Verfolgung der dokumentierten Vorkommnisse erforderlich.

---

### 2.1.1

Sofern Personen in den Aufnahmebereich einer Videoüberwachung geraten, werden deren personenbezogene Daten verarbeitet (§ 3 Abs. 4 DSG M-V). Damit werden diese Personen bestimmt oder können bestimmt werden. Die Bestimmbarkeit reicht laut Definition des personenbezogenen Datums für den Anwendungsbereich des Gesetzes aus (§ 3 Abs. 1 DSG M-V).

Die Videoüberwachung ist in diesem Fall eine Datenerhebung, während die Aufzeichnung von Videobildern eine Datenspeicherung im Sinne des DSG M-V darstellt.

### 2.1.2

In § 37 Abs. 1 DSG M-V werden als Voraussetzungen für eine zulässige Videoüberwachung genannt, dass

- a) diese in „öffentlich zugänglichen Räumen“ installiert ist oder benutzt wird,
- b) es sich hierbei um „optisch-elektronische Einrichtungen“ handelt, womit Tonaufnahmen nicht zulässig sind, und
- c) diese Räume „beobachtet“ werden.

Neben diesen materiellen Voraussetzungen muss die Videoüberwachung geeignet und erforderlich zur Erfüllung eines rechtmäßigen Beobachtungszweckes sein.

Um den Zulässigkeitstatbestand für eine Videoüberwachung zu erfüllen, müssen die in Buchstaben a) bis c) aufgeführten Voraussetzungen kumulativ, also gleichzeitig, erfüllt sein.

Einzig zulässiger Zweck ist die

1. Wahrnehmung des Hausrechts, wenn die Maßnahme hierfür erforderlich ist,
2. schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht überwiegen und
3. die Maßnahme erkennbar gemacht wurde.

Insoweit handelt es sich bei Nummer 3 um eine rein organisatorische Anforderung, wohingegen die Nummern 1 und 2

- a) eine auf Tatsachen beruhende Einschätzung der
  - aa) Eignung und
  - bb) Erforderlichkeit der Maßnahme und
- b) eine eingehende Abwägung zwischen der Zweckerfüllung und dem entgegenstehenden verfassungsrechtlich verbürgten Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verlangen.

Was das „Hausrecht“ umfasst, bestimmt sich entsprechend §§ 123, 124 StGB. Danach darf Videoüberwachung nur eingesetzt werden, um das widerrechtliche Eindringen oder weisungswidrige Verweilen von Personen in das befriedete Besitztum oder in abgeschlossene Räume, die zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, zu unterbinden oder um sicherzustellen, dass Personen sich nicht in solchen Räumen ohne Befugnis aufhalten können.

Widerrechtliches Eindringen umfasst dabei auch das Betreten zu einem anderen als dem bestimmungsgemäßen Gebrauch, also beispielsweise das Betreten eines Museums, um zu stehlen, oder des umzäunten Grundstücks, um die Wände mit Farbe zu besprühen.

Durch die Wahrnehmung des Hausrechts nicht gedeckt ist damit beispielsweise die Nutzung der Videoüberwachung zur Überwachung des Arbeitsverhaltens von Mitarbeitern der öffentlichen Stelle. Da jedoch gleichwohl durch die Nutzung der Technik die generelle Gefahr des Missbrauches entsteht, ist der Personal- bzw. Betriebsrat rechtzeitig zu beteiligen, § 21 Abs. 2 Nr. 5 DSGVO M-V.

Die Videoüberwachung von öffentlich zugänglichen Sozial- und Sanitärräumen ist aber selbst dann unzulässig, wenn sie zur Verhinderung von Verschmutzungen oder Zerstörungen erforderlich wäre, weil hier die schutzwürdigen Belange der sich in der Regel ordnungsgemäß verhaltenden Betroffenen regelmäßig überwiegen dürften.

---

### **2.1.3**

Ergänzend zu den Regelungen in § 37 Abs. 1 DSGVO M-V werden in § 37 Abs. 2 DSGVO M-V zusätzliche Anforderungen an eine Beobachtung mit Aufzeichnung der Bilder (Speicherung) und Aufbewahrung der gespeicherten Daten definiert.

Die Aufzeichnung von Videodaten ist nur in konkreten Gefahrensituationen oder zur Beweissicherung zulässig. Die konkrete Gefahr muss an Ort und Stelle des Einsatzes der Videoüberwachung drohen und nach allgemeiner Lebenserfahrung erwarten lassen, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen wird, das heißt, sie muss also noch nicht eingetreten, aber zu befürchten sein.

Wie in Absatz 1 ist vor Einsatz der Videoüberwachung zu überprüfen, ob ihre Nutzung zur Abwehr der befürchteten Gefahr geeignet ist.

Die Speicherung von Videodaten ist nur solange zulässig, wie sie erforderlich ist, um die Zweckbestimmung zu erfüllen. Sollen also beispielsweise Straftaten auf einem Parkplatz verhindert werden, ist die Speicherung der Videodaten solange zulässig, bis nach Feststellen einer solchen Tat die Aufzeichnungen zu Beweis Zwecken gesichert werden können. Hier besteht regelmäßig ein enger Zusammenhang zu den ebenso erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen gemäß §§ 21 und 22 DSGVO M-V. So ist beispielsweise organisatorisch sicherzustellen, dass ein erfolgter Verstoß gegen das Hausrecht auch unmittelbar festgestellt werden kann, spätestens jedoch innerhalb des nächsten Werktages, um die automatische Löschroutine hier nach ausgestalten zu können. Je nach Schutzbedürftigkeit und möglichen Interessenkollisionen kann es beispielsweise erforderlich sein, die Videoaufzeichnungen eines öffentlichen Nahverkehrsfahrzeuges vor einem Zugriff des jeweiligen Fahrers zu schützen und die Nutzung der Aufzeichnungen nur durch spezialisiertes Personal zu erlauben. Solche Einschränkungen müssen und können dabei meistens auch technisch abgebildet werden.

### **§ 21 Allgemeine Maßnahmen zur Datensicherheit**

(1) Die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, die nach dem Stand der Technik und nach der Schutzbedürftigkeit der zu verarbeitenden Daten erforderlich und angemessen sind.

(2) Dabei ist insbesondere zu gewährleisten, dass

1. nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
2. personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität),
3. personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
4. personenbezogene Daten jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität der Daten),
5. unter Beteiligung der Personal- oder Arbeitnehmervertretung von der Daten verarbeitenden Stelle ein Protokollierungsverfahren festgelegt wird, das die Feststellung erlaubt, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit) und
6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig und in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz).

**§ 22 Besondere Maßnahmen zur Datensicherheit beim  
Einsatz automatisierter Verfahren**

(1) Automatisierte Verfahren sind so zu gestalten, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten erst möglich ist, nachdem die Berechtigung des Benutzers festgestellt worden ist.

(2) Zugriffe, mit denen Änderungen an automatisierten Verfahren bewirkt werden können, dürfen nur den dazu ausdrücklich berechtigten Personen möglich sein. Die Zugriffe dieser Personen sind zu protokollieren und zu kontrollieren.

(3) Werden personenbezogene Daten mit Hilfe informationstechnischer Geräte von der verarbeitenden Stelle außerhalb ihrer Räumlichkeiten verarbeitet, sind die Datenbestände zu verschlüsseln.

(4) Sollen personenbezogene Daten ausschließlich automatisiert gespeichert werden, ist zu protokollieren, wann, durch wen und in welcher Weise die Daten gespeichert wurden. Entsprechendes gilt für die Veränderung und Übermittlung der Daten. Die Protokollbestände sind ein Jahr zu speichern. Es ist sicherzustellen, dass die Verfahren und Geräte, mit denen die gespeicherten Daten lesbar gemacht werden können, verfügbar sind.

(5) In einem Sicherheitskonzept ist für jedes automatisierte Verfahren festzulegen, in welcher Form die Anforderungen des § 21 und der Absätze 1 bis 4 umzusetzen sind.

## **2.2 Rechtsgrundlagen für den Einsatz und die Nutzung von Videoüberwachungsanlagen durch öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen**

Als öffentliche Stellen gemäß § 2 Abs. 2 DSG M-V gelten auch

- a) juristische Personen und sonstige Vereinigungen des privaten Rechts, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und an denen eine oder mehrere öffentliche Stellen mit absoluter Mehrheit der Anteile oder Stimmen beteiligt sind sowie
- b) deren Beteiligungen und
- c) nicht-öffentliche Stellen, die hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

Somit ist auch hier für die Bewertung der Zulässigkeit von Videoüberwachungsanlagen ausschließlich das DSG M-V anwendbar.

Eine Ausnahme gilt allerdings dann, wenn öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, § 2 Abs. 5 DSG M-V. Für diese gelten nur die §§ 18, 26, 29 bis 33 und 35 sowie die §§ 38 bis 41 des DSG M-V, ansonsten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Die Rechtsgrundlagen für den Einsatz und die Nutzung von Videoüberwachungsanlagen durch diese Unternehmen sind in § 6b BDSG formuliert:

### **§ 6b Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen**

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist zulässig, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(3) Die Verarbeitung oder Nutzung nach Absatz 1 erhobener Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend §§ 19a und 33 zu benachrichtigen.

(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

### 2.2.1 Anwendungsbereich der Norm

Auch hier ist nur der Einsatz in öffentlich zugänglichen Räumen im Wege der Beobachtung erlaubt. Im Unterschied zu der Norm des DSGVO M-V tritt hier der Zweck (a) „zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen“ in Nummer 1 und (b) „zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich“ in Nummer 2 hinzu.

zu a):

Die Regelung des § 6b Nr. 1 BDSG bezieht sich ausschließlich auf öffentliche Stellen, für die das BDSG anwendbar ist, also im Wesentlichen die Bundesbehörden. Diese können zur Erfüllung ihrer spezialgesetzlich geregelten Aufgaben hierauf zurückgreifen.

zu b):

Berechtigte Interessen im Sinne des Gesetzes sind alle Interessen, deren Wahrnehmung rechtlich erlaubt oder vorgeschrieben ist. Hierzu können also neben dem Hausrecht der Nummer 2 beispielsweise die Umsetzung lebensmittelhygienischer Vorschriften, Arbeitsschutzvorschriften o. ä. gehören, wenn der entsprechende Zweck konkret festgelegt ist und die Videoüberwachung hierfür erforderlich ist, also keine geringer in die Grundrechte der Betroffenen eingreifende Maßnahmen gleich geeignet sind. Gleichwohl bleibt es auch hier an dem Erfordernis der Abwägung mit den entgegenstehenden Persönlichkeitsrechten der Betroffenen, womit beispielsweise regelmäßig eine Videoüberwachung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen ausgeschlossen ist.

### 2.2.2 Definition des öffentlich zugänglichen Raumes

In § 6b BDSG ist nur die Beobachtung des öffentlich zugänglichen Raumes geregelt. Dabei ist der Begriff Raum mehr im Sinne von „Bereich“ zu verstehen, wobei es unerheblich ist, ob es sich dabei um einen offenen oder umschlossenen Raum handelt. Erheblich ist nur, dass es sich dabei nach dem Willen des Berechtigten um Räume handelt, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder nach dem erkennbaren Willen des Berechtigten von jedermann genutzt oder betreten werden können. Die Eigentumsverhältnisse an dem entsprechenden zu beobachtenden Objekt sind dabei in der Regel unerheblich. Entscheidend sind allein die durch den Berechtigten der Allgemeinheit eröffneten Nutzungsmöglichkeiten.

---

### **2.2.3 Der Tatbestand der Beobachtung**

Geregelt ist in § 6b BDSG der Tatbestand der Beobachtung. Im einfachsten Fall erfolgt die Beobachtung von öffentlich zugänglichen Räumen durch die Übertragung der Bilder auf Bildschirme, beispielsweise in den Empfangsbereich oder zu einer beauftragten Sicherheitsfirma.

### **2.2.4 Kenntlichmachung der Beobachtung**

Weiterhin fordert § 6b Abs. 2 BDSG von der verantwortlichen Stelle die Kenntlichmachung des Tatbestandes der Videobeobachtung „durch geeignete Maßnahmen“, wobei diese Hinweispflicht unter der Berücksichtigung von persönlichkeitsrechtlichen Aspekten der Betroffenen immer besteht.

Auch wenn bei Videoüberwachungen die Herstellung des „Personenbezugs“ entsprechend § 6b Abs. 4 BDSG in vielen Fällen gegen eine Videoüberwachung im Sinne des § 6b BDSG spricht, so ist in diesem Falle allein die potenzielle Absicht und die mit der Beobachtung verbundene Möglichkeit einer Identifizierung von Betroffenen ausschlaggebend.

Videobeobachtung ist Datenerhebung beim Betroffenen selbst, sie ist entsprechend § 6b Abs. 2 BDSG für den Betroffenen durch die verantwortliche Stelle transparent zu machen (siehe auch § 4 und § 33 BDSG).

Der Tatbestand der Videoüberwachung sollte für den Betroffenen so kenntlich gemacht werden, dass er vor Eintritt in den beobachteten bzw. überwachten Bereich seine Persönlichkeitsrechte in der Form wahrnehmen kann, dass er sich zum Eintritt in diesen Bereich bewusst entscheiden kann oder nicht. Die Videoüberwachung sollte für jeden als solche erkennbar sein, das heißt, dass eine reine schriftliche Information die denkbar ungeeignetste Form ist. Der Einsatz von Piktogrammen ist hier sinnvoller.

Weiterhin ist die verantwortliche Stelle als solche erkennbar zu machen, damit der Betroffene bei Notwendigkeit seine Rechte gegenüber der zuständigen Stelle wahrnehmen kann.

Der Einsatz von Attrappen und Scheinüberwachungen – also ein entsprechender Hinweis ohne eine tatsächliche Aufnahme – ist wie der Einsatz und die Nutzung von aktiven Videoüberwachungsanlagen zu bewerten. Auch Attrappen sind nur dort zulässig, wo eine Videoüberwachung zulässig ist, weil der Unterschied für den Betroffenen nicht wahrnehmbar ist, die verhaltensbeeinflussende Wirkung also identisch ist.

### **2.2.5 Zweckbindung und Löschungspflicht**

Unter welchen Voraussetzungen die durch Videobeobachtung erhobenen Daten verarbeitet und genutzt werden dürfen, ist in § 6b Abs. 3 Satz 1 BDSG geregelt. Jede Videoüberwachung unterliegt einer bestimmten Zweckbindung, die vor Einsatz der Videoüberwachungsanlage festzulegen ist. Wenn im Rahmen einer Videobeobachtung keine Besonderheiten und Auffälligkeiten in den überwachten Abläufen und Bereichen erkennbar sind, die eine weitere Auswertung der Beobachtungsergebnisse erforderlich machen, entfällt die Zweckbindung für diese Datenerhebung und diese Daten sind unverzüglich zu löschen.

Die Zulässigkeit der Verarbeitung und Nutzung der durch die Beobachtung gewonnenen Bilddaten für andere Zwecke ergibt sich aus § 6b Abs. 3 Satz 2 BDSG, z. B. Weiterverwendung von Bildpassagen für die Strafverfolgung oder die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

Die unverzügliche Löschung der Speichermedien sollte automatisiert in einem angemessenen Zeitraum erfolgen. Eine Löschsperre sollte nur bei entsprechender Gefahrenlage manuell aktiviert werden können. Bei Nichtautomatisierung der Löschung von Videodaten ist die verantwortliche Stelle verpflichtet, unverzüglich über die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung von Videodaten zu entscheiden.

---

## **2.3 Einbeziehung des behördlichen Datenschutzbeauftragten und Freigabe durch den Leiter**

Videobeobachtungen sind, hinsichtlich der Tatsache, dass es sich dabei um die Beobachtung und Überwachung von Personen handelt, von denen in der Regel keine Gefahr im Sinne der Zweckbindung für die Anlage ausgeht, mit besonderen Gefahren für das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen verbunden. Die zulässige Errichtung und der Betrieb setzen innerbehördlich sowohl technische als auch organisatorische Regelungen voraus, die in enger Abstimmung mit dem zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten konzipiert, umgesetzt und regelmäßig überprüft werden müssen. Schon hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, dieses bereits in die Planung einer Anlage einzubeziehen. Dies gilt auch bei der Anmietung oder Errichtung von Gebäuden, deren Eigentümer Videoüberwachungsanlagen bereits „mitplanen“.

Jede Videoüberwachung stellt ein automatisiertes Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten dar. Personenbezogene Daten sind nicht nur Daten, die bereits mit der Identität verknüpft sind, sondern auch solche, bei denen eine Verknüpfung möglich ist, also personenbeziehbare Daten. Deshalb bedarf jede Videoüberwachungsanlage der schriftlichen Freigabe durch den Leiter der verantwortlichen Stelle gemäß § 19 DSG M-V.

## **3. Projektgegenstand und Projektablauf**

### **3.1 Projektgegenstand**

Projektgegenstand war die Kontrolle des Einsatzes und der Nutzung von optischen Überwachungseinrichtungen in Form von Videoüberwachungsanlagen in Zuständigkeit der Kommunen des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

Die Schwerpunkte der im Rahmen des Projektes vorgesehenen Kontrolltätigkeit waren dabei:

- die Erfassung aller Bereiche der öffentlichen Stellen einschließlich der kommunalen und Eigenbetriebe sowie der Bereiche, die durch private Unternehmen im kommunalen Auftrag bewirtschaftet werden,
- Erfassung aller Anlagen, die innerhalb sowie außerhalb von und an Gebäuden, im öffentlichen Raum und in Verkehrsmitteln eingesetzt und genutzt werden,
- Erfassung der eingesetzten und genutzten Arten von optischen Überwachungseinrichtungen einschließlich
  - 1) aller Arten von Webcams,
  - 2) aller Varianten von aktiven und passiven Videoüberwachungsanlagen,
  - 3) aller Videoattracten (Dummies),
  - 4) aller Eingangüberwachungs- und Zutrittssysteme mit Einbindung von optischen Systemen jeglicher Art sowie
  - 5) Nutzung von Scheinvideoüberwachungen durch entsprechende Hinweis- und Informationsschilder sowie
  - 6) der technischen Eigenschaften und Möglichkeiten der eingesetzten und genutzten Kamera- und Videotechnik.
- die Umsetzung der gesetzlichen Forderungen des Datenschutzes in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere
  - 1) die Durchführung der Vorabkontrolle vor der Einrichtung bzw. der wesentlichen Änderung einer Videoüberwachungsanlage bzw. die Durchführung der Zulässigkeitsbewertung des Einsatzes von Videoüberwachungsanlagen durch den jeweiligen behördlichen Datenschutzbeauftragten,
  - 2) die Freigabe der Einrichtung bzw. Änderung einer Videoüberwachungsanlage durch den Leiter der datenverarbeitenden Stelle (öffentlichen Stelle) oder einen dazu beauftragten Vertreter,
  - 3) die Erstellung und Führung der entsprechenden Verfahrensverzeichnisse,
  - 4) Führung eines Kontrollmanagements zur Prüfung und Überwachung von Zweckbindung und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben,
  - 5) die Kennzeichnung von Videoüberwachungsanlagen.

---

## 3.2 Projektablauf

Das Projekt gliederte sich in drei Phasen:

- 1) Projektvorbereitung
- 2) Projektdurchführung
- 3) Projektauswertung und Projektnachbereitung

### 3.2.1 Projektvorbereitung

Die Projektvorbereitung umfasste folgende Schritte:

- 1) Projektberatung mit Festlegung der Schwerpunkte, Zielrichtung und Inhalte.

Als Zielgruppe des Projektes wurden die Kommunen des Landes Mecklenburg-Vorpommern festgelegt.

Sie umfasste:

- Ämter und Gemeinden,
  - kreisangehörige Städte,
  - kreisfreie Städte,
  - Landkreise sowie
  - alle Einrichtungen entsprechend § 2 Abs. 2 DSGVO M-V.
- 2) Erarbeitung des Informationsschreibens an die festgelegte Zielgruppe mit der Zielstellung, auf der Grundlage der Rückmeldung alle Ämter, Gemeinden, Städte und Landkreise zu erfassen, in denen Videoüberwachungsanlagen eingesetzt bzw. genutzt werden.
  - 3) Erarbeitung des Fragen- und Kontrollkataloges in Form von Checklisten.
  - 4) Vorbereitung und Erarbeitung des Kontrollplanes auf folgenden Grundlagen:
    - Rückinformationen aus der Zielgruppe des Projektes,
    - vorliegende Informationen über den Einsatz und die Nutzung von Videoüberwachungsanlagen aus der Kontrolltätigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern,
    - Informationen und Anfragen zum Einsatz und zur Nutzung von Videoüberwachungsanlagen durch Betroffene.

### **3.2.2 Projektdurchführung**

Die Phase der Projektdurchführung umfasste schwerpunktmäßig die Kontrolle des Einsatzes und der Nutzung von Videoüberwachungsanlagen in den Ämtern, Gemeinden, Städten und Landkreisen vor Ort auf der Grundlage eines Kontrollplanes einschließlich

- 1) der Erfassung der Videoüberwachungsanlagen und ihrer technischen Daten,
- 2) der Bestimmung und Bewertung der gesetzlichen Konformität beim Einsatz und bei der Nutzung von Videoüberwachungsanlagen,
- 3) Information und Beratung der Ämter, Kommunen, Städte und Landkreise zum Einsatz und zur Nutzung von Videoüberwachungsanlagen,
- 4) Erarbeitung von Zwischenberichten und Aufgabenstellungen auf der Grundlage der vorliegenden Kontrollergebnisse,
- 5) Erarbeitung von Teilberichten als Bestandteile des Gesamtberichtes.

### **3.2.3 Projektauswertung und Projektnachbereitung**

In der Phase der Projektauswertung und Projektnachbereitung lag die Konzentration auf folgenden Schwerpunkten:

- 1) Erarbeitung des Abschlussberichtes auf der Grundlage der Ergebnisse der Projektdurchführung,
- 2) Erarbeitung und Abschluss von Teilberichten zu Schwerpunkten, die sich im Rahmen der Projektdurchführung ergeben haben,
- 3) Erarbeitung von Schlussfolgerungen für den Einsatz und die Nutzung von Videoüberwachungsanlagen durch öffentliche Stellen in Mecklenburg-Vorpommern,
- 4) Erarbeitung von Informations-, Schulungs- und Ausbildungsunterlagen für den Einsatz und die Nutzung von Videoüberwachungsanlagen und den gesetzeskonformen Umgang mit ihnen.

---

#### 4. Aus- und Bewertung des Informationsrücklaufes

Das Informationsschreiben ging mit Datum vom 9. September 2010 an die Ämter, Gemeinden, Städte und Landkreise in den Postausgang, der Versand erfolgte am 10. September 2010.

Seitens der 131 angeschriebenen Ämter, Gemeinden, Städte und Landkreise lagen bis zu dem im Schreiben festgelegten Rückinformationstermin, dem 17. September 2010, 50 Rückmeldungen vor.

Einige öffentliche Stellen baten um terminlichen Aufschub für die Antwort.

Durch 28 Kommunen erfolgte keine Reaktion auf das Schreiben des Landesbeauftragten für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern. Gegen diese wurde ein Beanstandungsverfahren gemäß § 32 DSGVO M-V wegen Verstoßes gegen die Unterstützungspflicht gemäß § 31 DSGVO M-V eingeleitet.

Von den 131 angeschriebenen öffentlichen Stellen haben

- 44 den Einsatz und die Nutzung von Videoüberwachungsanlagen in ihren Zuständigkeitsbereichen gemeldet,
- 56 eine Fehlmeldung gegeben und
- 28 gar nicht auf das Schreiben reagiert;
- 2 baten um Terminverlängerung, aber die Meldung war bis zum 31.10.2010 noch nicht eingegangen.

Eine zahlenmäßige Übersicht der im Land durch öffentliche Stellen und deren Beteiligungsbetriebe eingesetzten Videoüberwachungsanlagen ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2.

Auf der Grundlage der Meldungen der öffentlichen Stellen und der durchgeführten Kontrollen vor Ort ergibt sich folgender Stand hinsichtlich des Einsatzes und der Nutzung von Videoüberwachungsanlagen in Mecklenburg-Vorpommern:

Einsatz von 272 Videoüberwachungsanlagen mit

- 1.895 Videokameras,
- 38 Webcams,
- 76 Kameraattrappen,
- 95 optischen Türwechselsprechanlagen.

Dazu kommen noch 5 mobile Verkehrsüberwachungsanlagen sowie 27 Scheinüberwachungen.

Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der eingesetzten Videokameras weitaus höher ausfällt, da in den Meldungen der öffentlichen Stellen in der Regel zwar die Videoüberwachungsanlagen zahlenmäßig angegeben wurden, aber die darin eingesetzten und genutzten Kameras nicht immer zahlenmäßig definiert waren.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass sich auch die Zahl der gemeldeten Videoüberwachungsanlagen ändern wird, da der Begriff der Videoüberwachungsanlage unterschiedlich gesehen und gehandhabt wurde.

### **Videoüberwachungsanlage**

Unter einer Videoüberwachungsanlage ist ein optisches Überwachungssystem zu verstehen, das mindestens aus einer Videokamera und einem Monitor zur Bildwiedergabe besteht. Charakterisiert wird eine Videoüberwachungsanlage durch eine für das gesamte System einheitliche Zweckbindung der Nutzung, eine einheitliche Zielstellung für den Einsatz sowie durch einen räumlich begrenzten bzw. fixierten Standort oder Einsatzbereich. Entsprechend ihres technischen Entwicklungsstandes kann eine Videoüberwachungsanlage mehrere Aufnahme- und Wiedergabekomponenten umfassen. Optional ist in der Regel die Aufzeichnung und Speicherung von Videosignalen zum Zweck des späteren Abrufens möglich.

## **5. Durchführung und Auswertung der Kontrollen**

### **5.1 Kontrollplanung**

Bei der Kontrollplanung wurden alle öffentlichen Stellen berücksichtigt, die den Einsatz und die Nutzung von Videoüberwachungsanlagen in ihren Zuständigkeitsbereichen gemeldet hatten. Bei der Planung der Kontrollen vor Ort wurden die öffentlichen Stellen mit Fehlmeldung bzw. ohne Rückmeldung nicht berücksichtigt. Die terminliche Planung der Kontrollen erfolgte in der Regel auf der Grundlage telefonischer Vorabsprachen mit den in den Antwortschreiben der öffentlichen Stellen benannten Ansprechpartnern.

### **5.2 Durchführung und Bewertung der Kontrollen vor Ort sowie Einschätzung der Unterstützung durch die öffentlichen Stellen**

Die durchgeführten Kontrollen waren auf folgende inhaltliche Schwerpunkte ausgerichtet:

- 1) Erfassung und Kontrolle vor Ort der gemeldeten Videoüberwachungsanlagen und ihrer technischen Daten,
- 2) Bestimmung und Bewertung der gesetzlichen Konformität in der Vorbereitung der Einführung, im Einsatz und bei der Nutzung von Videoüberwachungsanlagen,
- 3) Information und Beratung über Einsatz und Nutzung von Videoüberwachungsanlagen.

Im Zeitraum vom 5. Oktober 2010 bis zum 3. November 2010 wurden 15 öffentliche Stellen mit 45 Standorten von Videoüberwachungsanlagen kontrolliert, darunter

- vier Landkreise,
- eine kreisfreie Stadt,
- sechs Städte,
- drei Ämter sowie
- eine Gemeinde.

Kontrolliert wurden somit 34 % der öffentlichen Stellen, die entsprechend den abgegebenen Meldungen Videoüberwachungsanlagen in ihren Bereichen einsetzen und nutzen. Dies sind 11,45 % aller angeschriebenen öffentlichen Stellen. Diese Anzahl ermöglicht eine repräsentative Beurteilung der tatsächlichen Lage.

### **5.3 Zusammenfassung der Kontrollergebnisse**

#### **5.3.1 Erfassung und Kontrolle der gemeldeten Videoüberwachungsanlagen und ihrer technischen Daten**

Die Kontrollen haben gezeigt, dass die eingesetzte und genutzte Video- und Speichertechnik von der technischen Aktualität her den Zeitraum von den 90er Jahren bis heute widerspiegelt. Das trifft vor allem für die eingesetzten Kameratypen zu, die den angestrebten Zwecken ihres Einsatzes angepasst waren bzw. im Rahmen und Verlaufe ihrer Nutzung angepasst wurden.

Eine Reihe von vormals aktiven Videokameras wurde inzwischen zu Attrappen umgenutzt. Diese Umnutzung basierte zum Teil auf selbst gewonnenen Erkenntnissen hinsichtlich der Notwendigkeit des Einsatzes von Videotechnik und auch auf der Tatsache, dass mit Hilfe der Aufsichtsbehörde des Landes (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern) die Zulässigkeiten geprüft und in Folge dessen die Zielstellungen und damit auch die Zweckbindungen für die entsprechenden Videoüberwachungsanlagen neu definiert werden mussten.

Von den überprüften Videoüberwachungsanlagen sind bis auf eine Webcam alle der darin eingesetzten und genutzten Kameras nicht schwenkbar montiert.

Bei 100 % der kontrollierten Kameras erfolgt die Videosignalübertragung per Kabel.

Die Monitore zur Bildwiedergabe waren bzw. sind in der Regel in den Empfangs- bzw. Bürobereichen der videoüberwachten Einrichtungen aufgestellt. Sie sind in der Regel so aufgestellt, dass die Einsicht durch Betriebsfremde nicht möglich ist. In den Empfangsbereichen von Museen waren die Monitore auch von Besuchern teilweise einsehbar.

In 10 der kontrollierten Einrichtungen (66,6 % der Stellen) erfolgte die Speicherung der erhobenen Videodaten. Der Anteil der Speicherung in digitaler Form lag bei 70 %.

---

Die Zugriffsschutzmaßnahmen auf die erhobenen bzw. auch auf die gespeicherten Videodaten beschränkten sich im Wesentlichen auf die Begrenzung des Zutritts- und zugriffsberechtigten Personenkreises. Die Nutzung von Kenn- bzw. Passwörtern war in 4 Fällen (26,7 %) vorgesehen. Die Verschlüsselung der Videodaten spielte keine Rolle, in zwei Fällen war die Wiedergabe der Videosignale nur über spezielle Recorder möglich, eine Auswertung der Videodaten mit anderer Wiedergabetechnik war nicht möglich.

### **5.3.2 Bewertung der gesetzlichen Konformität in der Vorbereitung der Einführung, im Einsatz und bei der Nutzung von Videoüberwachungsanlagen**

Die Kontrollen haben gezeigt, dass bezüglich der Wertung der Nutzung und des Einsatzes von Videoüberwachungsanlagen in den öffentlichen Stellen sehr unterschiedliche Ansichten bestehen.

Als Videoüberwachungsanlagen im Sinne des Gesetzes werden in der Regel nur solche Anlagen angesehen, die auch die Möglichkeiten zur Aufzeichnung und Speicherung von Videosignalen beinhalten. Reine Beobachtungsanlagen werden nicht als Videoüberwachungsanlagen im Sinne des Gesetzes bewertet.

Es hat sich auch gezeigt, dass zwar der Sinn und der Zweck des Einsatzes von Videoüberwachungsanlagen formal erkannt und auch in dem Sinne genutzt wurden, aber die praktische Handhabung hat gezeigt, dass sich in der Regel im Vorfeld der Einführung dieser Verfahren nicht tiefgründig mit den Zwecken und den Zielstellungen des Einsatzes dieser Anlagen, vor allem auch bezogen auf die Einsatzstandorte, auseinandergesetzt wurde. Anders ist es nicht zu erklären, dass die Pflicht zur Kennzeichnung der Videoüberwachungsanlagen in diesem Ausmaß ignoriert worden ist.

Diese Ansichten spiegeln sich dann auch in der Umsetzung der gesetzlichen Forderungen über den Einsatz und die Nutzung von Videoüberwachungsanlagen wider:

a) Einbindung des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Die Auskünfte im Rahmen der Kontrollen haben gezeigt, dass die zeitnahe und damit rechtzeitige Einbeziehung des behördlichen Datenschutzbeauftragten in Prozesse von datenschutzrechtlicher Relevanz nur vereinzelt bzw. nicht gegeben ist. In der Regel erfolgt die Einbeziehung des behördlichen Datenschutzbeauftragten in datenschutzrelevante Prozesse zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt der Einführung von Verfahren bzw. überhaupt erst im Nachgang.

b) Verfahrensverzeichnis

Verfahrensverzeichnisse gemäß § 18 DSGVO M-V konnten durch zwei öffentliche Stellen (13 %) vorgelegt werden. Durch die behördlichen Datenschutzbeauftragten wurde während der Kontrolle bestätigt, dass auf die auf der Homepage des Landesbeauftragten für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern angebotenen Download-Möglichkeiten für die Vorlage des Verfahrensverzeichnisses gerne zurückgegriffen wird.

c) Freigabe der Verfahren durch den Leiter

Eine gemäß § 19 DSGVO M-V erforderliche Freigabe der Verfahren konnte nur durch eine öffentliche Stelle (7 %) vorgelegt werden.

d) Sicherheitskonzept, Risikoanalyse

Entsprechend den Aussagen der Ansprechpartner vor Ort lag in 5 Fällen (33 %) ein Sicherheitskonzept vor oder befand sich in der Phase der Er- oder Überarbeitung.

---

e) Kennzeichnung von videoüberwachten Bereichen für Betroffene

In sieben Fällen, das heißt in 16 % der kontrollierten Anlagen, war eine Kennzeichnung der videoüberwachten Bereiche für die Betroffenen vorhanden. Sechs davon waren durch Piktogramme gekennzeichnet, in einem Fall wurde nur in schriftlicher Form auf die Videoüberwachung hingewiesen. In sechs Fällen war die Sicht- und Erkennbarkeit der Hinweise eingeschränkt durch zu geringe Abmessungen der Schilder bzw. durch falsche Platzwahl.

f) Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlage für den Einsatz und die Nutzung aller kontrollierten Videoüberwachungsanlagen wurde durchweg der § 37 Abs. 1 DSG M-V angegeben, in drei Fällen zusätzlich § 6b BDSG. Die schutzwürdigen Belange Betroffener waren beim Einsatz und bei der Nutzung von Videoüberwachungsanlagen nicht geprüft worden.

Im Ergebnis musste festgestellt werden, dass keine einzige Videoüberwachungsanlage sowohl formell als auch materiell rechtmäßig betrieben wurde.

## 6. Projektbewertung und Schlussfolgerungen

### 6.1. Projektbewertung

Die Durchführung des Projektes hat gezeigt, dass in rund 34 % aller Ämter, Gemeinden, Städte und Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern der Einsatz und die Nutzung von Videoüberwachungstechnik praktiziert werden. Die zeitliche Begrenztheit für die Projektdurchführung und die kurzen Reaktionszeiten für die öffentlichen Stellen haben sicherlich dazu beigetragen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht alle Videoüberwachungsanlagen und vor allem auch nicht alle Videokameras aus den einbezogenen öffentlichen Stellen erfasst wurden.

Das Projekt hat gezeigt, dass die Arbeit der behördlichen Datenschutzbeauftragten vor Ort unter schwierigen Bedingungen stattfindet und durch eine Reihe von Faktoren wesentlich beeinflusst wird:

- 1) In der Regel steht den behördlichen Datenschutzbeauftragten nur ein geringer Teil ihrer Arbeitszeit für die Erledigung der Belange des Datenschutzes zur Verfügung. Sie sind in der Regel für mindestens zwei, meistens jedoch für mehrere Aufgabengebiete zuständig.
- 2) Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist in der Regel neben der Betreuung der öffentlichen Stelle auch für die Betreuung der Eigenbetriebe in Datenschutzfragen zuständig. Das heißt, dass sich die Arbeit in Datenschutzfragen für die Eigenbetriebe in der Regel in dem gleichen Aufwandsrahmen bewegt.
- 3) Das Projekt hat weiterhin gezeigt, dass zwischen den behördlichen Datenschutzbeauftragten und den Datenschutzbeauftragten der Beteiligungsunternehmen der öffentlichen Stellen offensichtlich keine oder nur geringe Kontakte bestehen.

Die Erfahrungen aus diesem Projekt können als Grundlage für die Erfassung und die datenschutzrechtliche Beurteilung von Videoüberwachungsanlagen, die in den Bereichen der Justiz, der Polizei und weiterer Bereiche der Landesregierung eingesetzt und genutzt werden, dienen.

---

## **6.2 Schlussfolgerungen**

Die Ergebnisse des Projektes und die sich daraus ergebenden Konsequenzen werden in einem gesonderten Berichtsschreiben zusammengefasst und allen öffentlichen Stellen übersandt.

Den öffentlichen Stellen werden klare zeitliche Vorgaben zur Herstellung der gesetzlichen Konformität im Bereich der Videoüberwachung gesetzt und diese werden dann geprüft.

Die Videoüberwachung in den Bereichen der öffentlichen Stellen muss Bestandteil des jeweiligen Sicherheitskonzeptes werden. Auf der Grundlage der dazugehörigen Risikoanalyse sind der Einsatz und die Nutzung von Videoüberwachungsanlagen in der jeweiligen Form zu beschreiben und zu planen. Nur so wird es dem behördlichen Datenschutzbeauftragten möglich gemacht, die Zulässigkeit für jede dieser Datenerhebungen und -verarbeitungen vor der Verfahrenseinführung zu prüfen und entsprechend für die Freigabeentscheidung des Leiters der Stelle zu votieren.

Für die gesetzeskonforme Kennzeichnung der Videobeobachtung oder Videoüberwachung ist es notwendig, dass jeder potenziell Betroffene vor Betreten oder Befahren des videobeobachteten oder -überwachten Bereiches darüber informiert ist, dass er im Begriff ist, einen solchen Bereich zu betreten oder zu befahren und damit die Entscheidungsbefugnis bei ihm liegt, ob er diesen Bereich betritt oder befährt oder nicht, ob er eine mögliche Beeinträchtigung seiner Persönlichkeitsrechte bereit ist hinzunehmen oder nicht.

Jede Form der Videobeobachtung oder -überwachung ist erkennbar zu machen, das gilt für Videokameras jeder Art, Türwechselsprechanlagen mit integrierter Kamera, Attrappen und Scheinüberwachungen.

Vorzugsweise sind Piktogramme anzubringen, und zwar so, dass sie aus jeder Zugangs- oder Zufahrtsrichtung rechtzeitig erkannt werden können. Die Verwendung von schriftlichen Hinweisen auf die Tatsache der Videoüberwachung ersetzt nicht die Nutzung von Piktogrammen.

Der Hinweis auf die jeweils verantwortliche Stelle ist nicht zwingend mit der Erkennbarkeit der Videobeobachtung zu verbinden, aber in jedem Fall bzw. an jedem Standort von Videoüberwachungsanlagen zu gewährleisten.

## 7. Anlagen

- Anlage 1      Übersichtszahlen  
Einsatz und Nutzung von Videoüberwachungsanlagen  
durch öffentliche Stellen in Mecklenburg-Vorpommern
- Anlage 2      Übersicht  
über den Einsatz und die Nutzung von Videoüberwachungsanlagen durch die  
öffentlichen Stellen in Mecklenburg-Vorpommern
- Anlage 3      Checkliste  
Einsatz von Videoüberwachungsanlagen
- Anlage 4      Checkliste  
Nutzung von Videoüberwachungsanlagen
- Anlage 5      Muster  
Verfahrensverzeichnis gemäß § 18 DSGVO M-V für den Einsatz und die Nutzung  
von Videoüberwachungsanlagen durch öffentliche Stellen
- Anlage 6      Liste der beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Mecklenburg-  
Vorpommern kostenlos erhältlichen Publikationen

Anlage 1

**Übersichtszahlen**  
**Einsatz und Nutzung von Videoüberwachungsanlagen**  
**durch öffentliche Stellen in Mecklenburg-Vorpommern**

| Lfd.Nr. | Amt, Gemeinde, Stadt, Landkreis    | Meldung des Einsatzes von Videoüberwachungsanlagen |   |
|---------|------------------------------------|--|---|
|         |                                    | Videoüberwachungsanlagen                           | darin eingesetzte Videokameras, Webcams, Attrappen und optische Türwechselsprechanlagen |
| 1.      | Amt Darß/Fischland                 | 11   | 11  |
| 2.      | Amt Eldenburg Lübz                 | 6  | 6   |
| 3.      | Amt Grabow                         | 2  | 2   |
| 4.      | Amt Güstrow-Land                   | 1  | 8   |
| 5.      | Amt Mönchgut-Granitz               | 6  | 6   |
| 6.      | Amt Penzliner Land                 | 1  | 4   |
| 7.      | Amt Treptower Tollensewinkel       | 1  | 3   |
| 8.      | Amt Usedom-Nord                    | 3  | 3   |
| 9.      | Amt Usedom-Süd                     | 1  | 1   |
| 10.     | Gemeinde Binz                      | 2  | 2   |
| 11.     | Gemeinde Feldberger Seenlandschaft | 2  | 2   |
| 12.     | Gemeinde Heringsdorf               | 3  | 14  |
| 13.     | Gemeinde Sanitz                    | 1  | 1   |
| 14.     | Gemeinde Zingst                    | 3  | 6   |
| 15.     | Hansestadt Anklam                  | 4  | 11  |
| 16.     | Stadt Bad Doberan                  | 1  | 11  |
| 17.     | Stadt Dargun                       | 1  | 3   |
| 18.     | Hansestadt Demmin                  | 2  | 6   |
| 19.     | Stadt Grevesmühlen                 | 1  | 1   |
| 20.     | Stadt Güstrow                      | 3  | 19  |
| 21.     | Stadt Hagenow                      | 5  | 5   |
| 22.     | Stadt Kröpelin                     | 1  | 13  |
| 23.     | Stadt Lübtheen                     | 1  | 1   |
| 24.     | Stadt Parchim                      | 2  | 2   |
| 25.     | Stadt Pasewalk                     | 3  | 3   |
| 26.     | Stadt Ueckermünde                  | 3  | 14  |
| 27.     | Stadt Waren (Müritz)               | 5  | 13  |
| 28.     | Landkreis Bad Doberan              | 6  | 15  |
| 29.     | Landkreis Ludwigslust              | 3  | 2   |
| 30.     | Landkreis Nordvorpommern           | 2  | 3   |
| 31.     | Landkreis Nordwestmecklenburg      | 2  | 6   |
| 32.     | Landkreis Parchim                  | 7  | 7   |

---

|     |                                |     |       |
|-----|--------------------------------|-----|-------|
| 33. | Landkreis Uecker-Randow        | 5   | 21    |
| 34. | Landkreis Mecklenburg-Strelitz | 8   | 105   |
| 35. | Landkreis Ostvorpommern        | 4   | 5     |
| 36. | Landkreis Rügen                | 7   | 18    |
| 37. | Hansestadt Wismar              | 16  | 27    |
| 38. | Hansestadt Greifswald          | 15  | 72    |
| 39. | Hansestadt Rostock             | 48  | 968   |
| 40. | Hansestadt Stralsund           | 9   | 11    |
| 41. | Landeshauptstadt Schwerin      | 34  | 434   |
| 42. | Stadt Neubrandenburg           | 31  | 239   |
|     | Gesamt                         | 272 | 2.104 |

**Anmerkungen:**

1. Wenn die genaue Anzahl der eingesetzten Kameras nicht aus der Meldung hervorging, so wurde pro Videüberwachungsanlage mindestens 1 Videokamera je angegebenen Standort angenommen.
2. Die kontrollierten öffentlichen Stellen sind farblich unterlegt mit

Anlage 2

**Übersicht über den Einsatz und die Nutzung von Videoüberwachungsanlagen  
durch die öffentlichen Stellen in Mecklenburg-Vorpommern**

Stand: 30. Oktober 2010 nach den Meldungen der Ämter/Gemeinden/Städte/Landkreise

**1. Ämter und Gemeinden ohne Videoüberwachung**

|                                      |                             |
|--------------------------------------|-----------------------------|
| Amt Altenpleen                       | Amt Stralendorf             |
| Amt Bad Doberan-Land                 | Amt Tessin                  |
| Amt Banzkow                          | Amt Torgelow-Ferdinandshof  |
| Amt Bergen auf Rügen                 | Amt Uecker-Randow-Tal       |
| Amt Bützow-Land / Stadt Bützow       | Amt Warnow-West             |
| Amt Carbäk                           | Amt Wittenburg              |
| Amt Demmin-Land                      | Amt Woldegk                 |
| Amt Dömitz-Malliß                    | Amt Zarrentin               |
| Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen     | Amt Züssow                  |
| Amt Franzburg-Richtenberg            |                             |
| Amt Gnoien                           | Gemeinde Dummerstorf        |
| Amt Hagenow-Land                     | Gemeinde Graal-Müritz       |
| Amt Jarmen-Tutow                     | Gemeinde Süderholz          |
| Amt Krakow am See                    |                             |
| Amt Lubmin                           | Stadt Boizenburg/Elbe       |
| Amt Ludwigslust-Land                 | Stadt Grimmen               |
| Amt Lützow-Lübstorf                  | Stadt Kühlungsborn          |
| Amt Malchin am Kummerower See        | Stadt Ludwigslust           |
| Amt Malchow                          | Stadt Marlow                |
| Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte | Stadt Neubukow              |
| Amt Miltzow                          | Stadt Neustrelitz           |
| Amt Neubukow-Salzhaff                | Stadt Sassnitz              |
| Amt Neuburg                          | Stadt Strasburg (Uckermark) |
| Amt Neukloster-Warin                 | Stadt Teterow               |
| Amt Neustadt-Glewe                   |                             |
| Amt Neverin                          |                             |
| Amt Peenetal/Loitz                   |                             |
| Amt Plau am See                      |                             |
| Amt Recknitz-Trebeltal               |                             |
| Amt Röbel-Müritz                     |                             |
| Amt Schwaan                          |                             |
| Amt Stargarder Land                  |                             |
| Amt Sternberger Seenlandschaft       |                             |

**2. Landkreise und kreisfreie Städte ohne Videoüberwachung**

Landkreis Güstrow, Landkreis Müritz

## Anlage 3

## Checkliste 1: Videobeobachtung und -aufzeichnung

1. Bezeichnung und Anschrift der öffentlichen Stelle  
Auskunft erteilt durch: .....
- 1) Bezeichnung: .....  
am: .....
- 2) Anschrift: ..... (Straße, Hausnummer)  
..... (PLZ, Ort)

## Einsatz von Videoüberwachungsanlagen

| Lfd. Nr.   | Inhalt  | Bemerkungen / Erläuterungen |
|--|---|-----------------------------|
| 1.   | <b>Gesamtanzahl der eingesetzten Videoanlagen</b>   |                             |
|  | davon Anzahl der aktiven Videokameras   |                             |
|  | davon Anzahl der Attrappen  |                             |
|  | davon Webcams   |                             |
| 2.   | <b>Scheinvideoüberwachungen</b>   |                             |
| 3.   | <b>Rechtliche Grundlagen des Einsatzes</b>  |                             |
|  | 1) Wahrnehmung des Hausrechts nach § 37 DSGVO M-V   |                             |
|  | 2) Andere Zwecke<br>.....<br>.....  |                             |
|  | 3) Freigabe/Vorabkontrolle (§ 19 DSGVO M-V)   |                             |
|  | Wurde der behördliche Datenschutzbeauftragte in die Planungen einbezogen?                   | ja / nein                   |
|  | Wurden die angewandten Überwachungs- und Auswerteverfahren einer Vorabkontrolle unterzogen? | ja / nein                   |
|  | Ist eine schriftliche Freigabe der Überwachungs- und Auswerteverfahren erfolgt?             | ja / nein                   |
| 4) Verfahrensverzeichnisse<br>Wurden und werden für die Videoüberwachungsverfahren<br>Verfahrensverzeichnisse<br>a) angelegt<br>b) geführt<br>c) kontrolliert? | ja / nein<br>ja / nein<br>ja / nein   |                             |
| Entsprechen Form und Aufbau der Verfahrensverzeichnisse § 18 DSGVO M-V?  | ja / nein   |                             |
| 5) Sind die Überwachungsverfahren durch geeignete Maßnahmen erkennbar gemacht worden?  | ja / nein   |                             |
| 6) Einsatzziele der Videokameras:  |   |                             |
| - Beobachtung  | ja / nein   |                             |
| - Aufzeichnung von Videobildern  | ja / nein   |                             |
| - Beobachtung und Aufzeichnung   | ja / nein   |                             |

Anlage 4

**Checkliste 2: Videobeobachtung und -aufzeichnung**

Bezeichnung der öffentlichen Stelle: .....

**Nutzung von Videoüberwachungsanlagen**

| Lfd.Nr                            | Kontrollinhalte                                    | Feststellungen / Erläuterungen / Bemerkungen |
|-----------------------------------|--|--|
| 1.                                | <b>Kamera</b>                                      |  |
|                                   | Standort:  |  |
|                                   |  |  |
|                                   | eingesetzte Kamera:                                |  |
|                                   | Domkamera  |  |
|                                   | Langkamera   |  |
|                                   | Attrappe   |  |
|                                   | Nachtnutzung                                       |  |
|                                   | Schwenkbarkeit:                                    | horizontal                                   |
|                                   |  | vertikal                                     |
|                                   |  | starr  |
| 2.                                | <b>Monitor</b>                                     |  |
|                                   | Standort:  |  |
|                                   |  |  |
| 3.                                | <b>Videodatenspeicherung</b>                       |  |
|                                   | Speicherart:                                       |  |
|                                   | Speichereinrichtung:                               |  |
|                                   | Standort:  |  |
|                                   | Speicherfristen:                                   |  |
| 4.                                | <b>Zugriffsschutzmaßnahmen</b>                     |  |
|                                   | eingeschränkter Personenkreis:                     | ja / nein                                    |
|                                   | Kennung/Passwort:                                  | ja / nein                                    |
|                                   | Verschlüsselung:                                   | ja / nein                                    |
| 5.                                | <b>Umsetzung DSGVO M-V</b>                         |  |
|                                   | Rechtsgrundlage § 37 Abs.1 DSGVO M-V:              | ja / nein                                    |
|                                   | Andere Rechtsgrundlagen:                           |  |
|                                   | Vorabkontrolle (§ 19 Abs. 2):                      | ja / nein                                    |
|                                   | Freigabe (§ 19 Abs. 1):                            | ja / nein                                    |
|                                   | Verfahrensverzeichnis (§ 18):                      | ja / nein                                    |
| Sicherheitskonzept (§ 22 Abs. 5): | ja / nein  |  |
| 6.                                | <b>Kontrollmanagement</b>                          | ja / nein                                    |
|                                   | Kontrollrhythmus:                                  |  |
|                                   | Wer kontrolliert?                                  |  |
|                                   | Dienstanweisung oder Dienstvereinbarung vorhanden? | ja / nein                                    |
| 7.                                | <b>Protokollierung</b>                             |  |
|                                   | Protokollierung des Zugriffs?                      | ja / nein                                    |
|                                   | Protokollierung der Löschung?                      | ja / nein                                    |
|                                   | Beteiligung Personalrat?                           | ja / nein                                    |
| 8.                                | <b>Sonstige Feststellungen</b>                     |  |

## Anlage 5

## Verfahrensverzeichnis gemäß § 18 DSGVO M-V für den Einsatz und die Nutzung von Videoüberwachungsanlagen durch öffentliche Stellen

Stand: ..... (Datum)

### 1. Bezeichnung der Daten verarbeitenden (öffentlichen) Stelle:

Öffentliche Stelle: .....

Ansprechpartner: .....

Anschrift: .....

Telefon: .....

### 2. Einsatzort der Videoüberwachungsanlage:

Objekt: .....

Anschrift: .....

Ansprechpartner: .....

Telefon:.....

### 3. Zweckbestimmung / Zweckbindung:

3.1. Schutz vor unbefugtem Betreten des Geländes/Gebäudes

3.2. Schutz Einrichtung/Gelände außerhalb der Geschäftszeiten

3.3. Schutz Personal vor Über- oder Angriffen

3.4. Schutz Mieter, Bewohner, Besucher

3.5. Schutz vor Vandalismus, Sprayer und anderen Schäden

Erläuterung des Schutzbedarfes (bisherige Straftaten oder andere Anlässe):

.....

.....

### 4. Rechtsgrundlagen:

4.1. § 37 (1) Nr. 1 DSGVO M-V

4.2. § 37 (1) Nr. 2 DSGVO M-V

4.3. Rechtsgrundlage nach § 6b BDSG

4.4. Andere Rechtsgrundlagen:

.....

.....

### 5. Art der Daten:

Video- und Bilddaten

### 6. Betroffener Personenkreis:

6.1. Besucher

6.2. Mitarbeiter

6.3. Nutzer

6.4. Sonstige .....

.....

**7. Kreis der möglichen Datenempfänger:**

- 7.1. Auftragsdatenverarbeiter (Sicherheitsunternehmen) \*
- 7.2. Polizei
- 7.3. Staatsanwaltschaft
- 7.4. Ordnungsbehörde
- 7.5. Sonstige Bevollmächtigte
- 7.6. Datenübermittlung in Drittländer ja  nein

**8. Festlegungen Speicherung/Löschung/Zugriff:**

- 8.1. Speicherung der Video-/ Bilddaten ja  nein
- 8.2. Art der Speicherung digital  analog
- 8.3. Ort der Speicherung Büroraum  besonders gesicherter Raum
- Sonstige:.....
- 8.4. Speicherfristen: bis 7 Tage  über 7 Tage   
(besondere Begründung)
- 8.5. Löschverfahren: automatisch  manuell
- 8.6. Datenübertragung: per Kabel  per Funk
- 8.7. Datenverschlüsselung ja  nein
- 8.8. Zugriff mit Passwort ja  nein
- 8.9. Zutritt durch eingeschränkten Personenkreis ja  nein

**9. Kennzeichnung der Videoüberwachung:**

- 9.1. Standorte der Piktogramme: .....
- .....
- 9.2. Standorte Kennzeichnung der verantwortlichen Stelle: .....
- .....
- 9.3. Sonstige Festlegungen: .....
- .....

**10. Festlegungen zur Benachrichtigung von Betroffenen:**

Wenn die durch die Videoüberwachung erhobenen Daten einer bestimmten Person zuzuordnen sind, so ist diese Person über eine Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten entsprechend den §§ 19a und 33 BDSG bzw. § 24 DSGVO M-V zu benachrichtigen.

**11. Technische Beschreibung der Anlage:**

- Kamera-Standardblätter
- Technische Beschreibung der Speichereinrichtung

**Anmerkung:**

\* Bei Datenübermittlung an Auftragsdatenverarbeiter sind die rechtlichen Bestimmungen der Auftragsdatenverarbeitung (siehe § 4 DSGVO M-V und § 11 BDSG bei Beteiligungsgesellschaften) unbedingt zu berücksichtigen.

## Anlage 6

**Beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit folgende Publikationen kostenlos erhältlich:****Broschüren (A4)**

8. Tätigkeitsbericht (DSG M-V), 3. Tätigkeitsbericht (BDSG) und 1. Tätigkeitsbericht (IFG M-V) für den Zeitraum 2006/2007
2. Tätigkeitsbericht (IFG M-V) für den Zeitraum 2008/2009 (inkl. Bericht zur Evaluierung des IFG M-V)
9. Tätigkeitsbericht (DSG M-V), 4. Tätigkeitsbericht (BDSG) für den Zeitraum 2008/2009

**Faltblätter (A5)**

- Ihre Rechte auf Schutz Ihrer Daten
- Ihr Recht auf Widerspruch bei der Meldebehörde
- Das Recht auf Informationsfreiheit in Mecklenburg-Vorpommern
- Zulässigkeit und gesetzliche Grenzen von Videoüberwachungsanlagen
- Ihre Auskunftsrechte als Patient
- Ihre Rechte gegenüber Handels- und Wirtschaftsauskunfteien

**Broschüren (A5)**

- Datenschutzgerechtes eGovernment (Empfehlungen, datenschutzfreundliche Lösungen für die Verwaltung)
- Vom Bürgerbüro zum Internet (Empfehlungen zum Datenschutz für eine serviceorientierte Verwaltung)
- Die Virtuelle Poststelle im datenschutzgerechten Einsatz
- Datenschutz bei Dokumentenmanagementsystemen (Orientierungshilfe)
- Privatsphäre – Gefangen im Netz der Koordinaten (Tagungsband: Datenschutz-Fachtagung 2009)
- Ein modernes Datenschutzrecht für das 21. Jahrhundert (Konferenz der DSB des Bundes und der Länder; 2010)
- Ihr Recht auf Information (Das Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern)
- DATENSCHUTZ: GANZ EINFACH (Pin- und Passwort-Merkkarte im Scheckkarten-Format)

**Muster / Formulare (Kopien)**

- Mustervertrag zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag
- Mustervertrag zur datenschutzgerechten Vernichtung von Schriftgut mit personenbezogenen Daten
- Musterdienstvereinbarung über die Nutzung der Telekommunikationsanlage
- Musterdienstvereinbarung zur Nutzung von Internetdiensten
- Muster einer Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gemäß § 6 DSG M-V
- Muster einer Bestellung zur/zum behördlichen Datenschutzbeauftragten
- Verfahrensbeschreibung nach § 18 DSG M-V und Hinweise zur Führung der Verfahrensbeschreibung
- Widerspruch gegen die Weitergabe meiner Daten gemäß §§ 32, 34 a, 35 Meldegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern

---

**Orientierungshilfen (Kopien)**

Empfehlungen zur Passwortgestaltung und zum Sicherheitsmanagement  
Transparente Software - eine Voraussetzung für datenschutzfreundliche Technologien  
Forderung an Wartung und Fernwartung von DV-Anlagen  
Data Warehouse und Data Mining im öffentlichen Bereich (Datenschutzrechtliche und -technische Aspekte)  
Datenschutz bei Windows XP Professional  
TCPA, Palladium und DRM  
Datensicherheit bei USB-Geräten  
Datenschutzfragen des Anschlusses von Netzen der öffentlichen Verwaltung an das Internet  
Datenschutzrechtliche Aspekte beim Einsatz von Verzeichnisdiensten  
Datenschutzgerechte Nutzung von E-Mail und anderen Internetdiensten am Arbeitsplatz  
Datenschutzfragen zur Präsentation von öffentlichen Stellen im Internet  
Datenschutz und Internet in der Schule  
Datenschutzgerechte Vernichtung von Schriftgut mit personenbezogenen Daten  
Anforderungen zur informationstechnischen Sicherheit bei Chipkarten  
Datenschutzrechtliche Aspekte beim Einsatz optischer Datenspeicherung  
Datenschutz und Telefax  
Datenschutz in kommunalen Vertretungsorganen  
Datenschutz und Telemedizin - Anforderungen an Medizinetze -  
Datenschutz bei Telearbeit  
Datenschutz in drahtlosen Netzen  
Datenschutz bei Dokumentenmanagementsystemen  
Einsatz kryptographischer Verfahren  
Datenschutz bei technikunterstützten Verfahren der Personal- und Haushaltsbewirtschaftung  
Common Criteria Protection Profile – Software zur Verarbeitung von personenbezogenen Bilddaten  
Datenschutzgerechter Einsatz von RFID  
Datenschutz und Datensicherheit in Projekten: Projekt- und Produktivbetrieb  
Protokollierung  
Biometrische Authentisierung – Möglichkeiten und Grenzen

**Weitere Informationen im Internet:**

(u. a. auch die Beiträge von den jährlichen Datenschutz-Fachtagungen ab 2005)  
[www.datenschutz-mv.de](http://www.datenschutz-mv.de)  
[www.informationsfreiheit-mv.de](http://www.informationsfreiheit-mv.de)  
[www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)  
[www.datenschutz.de](http://www.datenschutz.de) (Virtuelles Datenschutzbüro)

